

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft

info.dsre@seco.admin.ch

15. Oktober 2025

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 wurden die Kantonsregierungen zum obengenannten Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst die Erarbeitung eines Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG). Anmerkungen und Anträge finden Sie im beiliegenden Antwortformular. Im Speziellen beantragt der Regierungsrat, dass sich der Bundesanteil auf mindestens 50 % der anrechenbaren Kosten einer Landesausstellung beläuft und der Bund mindestens 50 % einer Defizitgarantie übernimmt. Weiter beantragt er, dass von einer paritätischen Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den anrechenbaren Kosten abgesehen wird.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Vorlage in der vorliegenden Form die Durchführung einer weiteren Landesausstellung als nicht realistisch erscheinen lässt. Falls keine Anpassungen vorgenommen werden, kann auf die Ausarbeitung eines Gesetzes verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Regierungsrat des Kantons Aargau

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Eros Zampieri, Leiter Aussenbeziehungen, Staatskanzlei, 5001 Aarau, (eros.zampieri@ag.ch, 062 835 12 84)

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Vorlage in der vorliegenden Form die Durchführung einer weiteren Landesausstellung als nicht realistisch erscheinen lässt. Falls keine Anpassungen vorgenommen werden, kann auf die Ausarbeitung eines Gesetzes verzichtet werden.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

2. Grundzüge der Vorlage

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

5. Rechtliche Aspekte

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Art. 2

Art. 3

Art. 4

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Formulierung verbindlicher Anforderungen an Gesuchsunterlagen. Im Fall des Projekts "Svizra 27 – Landesausstellung in der Nordwestschweiz" führte die fehlende Klarheit in diesem Zusammenhang dazu, dass eine Übergangsphase eingeplant werden musste, um die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie in passende Gesuchsunterlagen zu überführen. Dies war für die Nordwestschweizer Kantone mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Art. 5

Art. 6

Eine wichtige Rolle im Entscheidungsverfahren wird der Jury zukommen. Der Regierungsrat begrüsst die angestrebte ausgewogene Zusammenstellung der Jury sowie der Einbezug der Kantone über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Es erscheint ausserdem wichtig und richtig, dass Träger-schaften und Sponsoren nicht in der Jury vertreten sein werden.

Art. 7

Der Entscheid über die finanzielle Förderung einer Landesausstellung soll politisch möglichst breit abgestützt werden. Der Regierungsrat begrüsst in diesem Zusammenhang, dass die Kantone über die KdK in die Entscheidungsfindung über eine kommende Landesausstellung einbezogen werden sollen.

Art. 8

Der Gesetzesvorentwurf sieht vor, dass die Kantone und Gemeinden bei einem positiven Finanzierungsentscheid des Bundes Beiträge in mindestens gleicher Höhe leisten müssen wie der Bund, wobei der Bundesanteil maximal 30 % an den Gesamtkosten betragen kann. Weiter wird eine Defizitgarantie durch den Bund ausdrücklich ausgeschlossen. Anders als noch bei der Expo.02 würde sich der Bund zukünftig nicht mehr als Hauptfinanzierer einer Landesausstellung beteiligen. Damals lag der Finanzierungsanteil des Bundes bei 57 %, wobei sich der effektive Bundesanteil ohne Defizitgarantie auf 23 % belief. Der Finanzierungsanteil der Kantone und Gemeinden bei der Expo.02 lag insgesamt bei rund 5 %.

Kantone und Gemeinden müssten sich gemäss Gesetzesvorentwurf in Zukunft viel stärker an einer Landesausstellung beteiligen, als sie dies in der Vergangenheit getan haben. Der Bund begründet die vorgesehene Obergrenze seines Finanzierungsanteils von 30 % damit, dass die öffentliche Hand rund die Hälfte der anfallenden Kosten einer Landesausstellung mitzutragen habe. Nach dem Prinzip der ausgewogenen Lastenverteilung solle dieser Anteil jedoch zur Hälfte von den Kantonen und Gemeinden mitgetragen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich nur Standortkantone und Standortgemeinden, die auch einen hohen Nutzen für ihr Gewerbe und die Hotellerie erwarten dürften, zu einer namenhaften Mitfinanzierung bereit erklären werden. Nicht-Standortkantone und Nicht-Standortgemeinden dürften eine Landesausstellung hingegen kaum mittragen. Die Standortkantone und Standortgemeinden allein verfügen aber erfahrungsgemäss aber nicht über die Kapazität, sich mit einem Anteil von 30 % an den Gesamtkosten zu beteiligen. Ihr Anteil an den Gesamtkosten wird deshalb die vom Bund eingebrachte Obergrenze von 30 % nicht erreichen. Eine Landesausstellung für das ganze Land kann deshalb aus Sicht des Regierungsrats nur dann stattfinden, wenn sich der Bund zu einer umfassenderen finanziellen Beteiligung bereit erklärt. Deshalb beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau, dass die paritätische Beteiligung der Kantone und Gemeinden gestrichen wird und der Bundesanteil mindestens 50 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

Antrag:

Art. 8 Abs. 1: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, und wird nur gewährt, wenn:

~~lit. a: die Kantone und Gemeinden, die das Projekt mitfinanzieren, finanzielle Beiträge in mindestens gleicher Höhe gewähren; und~~

Der Bundesrat rechtfertigt den Ausschluss einer Defizitgarantie damit, die Lehren aus der Expo.02 konsequent umzusetzen. Damals führten überhöhte Erwartungen bezüglich Sponsoring- und Eintrittseinnahmen zu Defiziten in unvorhergesehener Höhe. Dies konnte gemäss einem Bericht der Eidgenössische Finanzkontrolle auch darauf zurückgeführt werden, dass die Initiative Expo.01, die später in die Landesausstellung Expo.02 überführt wurde, verschiedene Mängel aufwies. Dazu zählten unter anderem eine komplizierte Finanzstruktur aus internem und externem Budget sowie ein ungenügendes strategisches Controlling. Mit den Bestimmungen in Art. 4, 9 und 12 des vorliegenden Gesetzesvorentwurfs wird das zukünftige Risiko solcher Unzulänglichkeiten bereits reduziert. Ausserdem sieht der Bundesrat vor, im Fall einer finanziellen Förderung auch verbindliche Ziele und Voraussetzungen für die Auszahlung der Fördermittel zu definieren (Art. 2 LaFG). Dies erscheint wichtig und richtig. Gleichzeitig sollte der Bundesrat aber auch bereit sein, allfällige Defizite abzufangen, wenn das Projekt die gesetzten Ziele und Vorgaben erreicht beziehungsweise erfüllt. Der Bundesrat kann nicht erwarten, dass die Kantone und Gemeinden die Defizitgarantie zur Gänze übernehmen, zumal ihnen trotz vorgesehener paritätischer Mitfinanzierung nicht die gleichen Rechte bei der Einsetzung der Jury (Art. 6 LaFG) und im Entscheidungsprozess für eine zukünftige Landesausstellung (Art. 7 LaFG) eingeräumt werden. Ein unternehmerisches Restrisiko lässt sich bei einem Vorhaben in der Grössenordnung einer Landesausstellung nicht verhindern. Deshalb beantragt der Regierungsrat, dass der Bund mindestens 50 % der Defizitgarantie übernimmt.

Antrag:

Art. 8 Abs. 2: Die Bundesversammlung bewilligt die erforderlichen finanziellen Mittel mit einem Verpflichtungskredit. ~~Eine~~ Der Bund übernimmt mindestens 50 Prozent der Defizitgarantie ist ausgeschlossen

Art. 9

Art. 10

Art. 11

Art. 12

Art. 13

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.